

Geschäftsordnung für Sitzungen der Kammerversammlung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

Vom 26. Januar 1973 (BremAbl. S. 49)

Beschlossen von der Kammerversammlung am 28. November 1972.

Genehmigt durch den Senator für das Bauwesen am 26. Januar 1973.

I. Vorsitz und Tagesordnung

- (1) Den Vorsitz in der Versammlung führt der Präsident oder einer der Vizepräsidenten.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er kann die Leitung der Versammlung auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen. Er kann die Versammlung auf bestimmte Zeit aussetzen, wenn seine Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht befolgt werden.
- (3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einladung der Kammerversammlung fest.
- (4) Zu Beginn der Versammlung wird die Tagesordnung beschlossen.
- (5) Beratungsgegenstände, die nicht mit der Tagesordnung ausgehändigt waren, müssen behandelt werden, wenn die Mehrheit der Versammlung zustimmt und § 6 (6) und § 17 der Satzung dem nicht entgegenstehen.

II. Wortmeldungen und Worterteilungen

- (1) Wortmeldungen sind an den Vorsitzenden zu richten, der sie in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.
- (2) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen.
- (3) Außer der Reihe erhalten das Wort:
 - a) der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
 - b) der Berichterstatter zum Beratungsgegenstand,
 - c) die Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Ferner haben den Vorrang vor anderen Wortmeldungen, wer zur Geschäftsordnung sprechen will, z.B.
 - a) wer Vertagung beantragen will,
 - b) wer Überweisung an einen Ausschuss beantragen will,
 - c) wer Berichtigungen zur Sache zu geben hat,
 - d) wer Schluss der Aussprache beantragen will.
- (5) Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das nicht zum Beratungsgegenstand gesprochen hat.
- (6) Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung begrenzt werden.

III. Stellung von Anträgen

(1) Anträge zu einem Beratungsgegenstand (Sachanträge) können nur gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht abgeschlossen ist.

(2) Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen.

IV. Persönliche Erklärung

Zu einer „persönlichen Erklärung“ erhält nach Erledigung eines Gegenstandes das Wort, wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will.

V. Abstimmung

(1) Der Vorsitzende stellt jeden Antrag einzeln zur Abstimmung. Der Antrag muss so formuliert werden, dass er als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden kann.

(2) Der Antrag des Berichterstatters gilt als Hauptantrag. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu dem gleichen Beratungsgegenstand vor, so wird über den Antrag zuerst abgestimmt, der am weitesten geht.

(3) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Aufheben der Hand. Auf Beschluss der Mehrheit muss mit Stimmzetteln abgestimmt werden.